



Referenz-Nr.: ID BD000503850 / Archiv G 5 e / GWR e 8-1/2 / GWV 2022-0053

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 44, [www.zh.ch/gewaesserschutz](http://www.zh.ch/gewaesserschutz)

1/5

## **Grundwasserfassung Dorfacker sowie Quellfassungen Dachsberg, Rosacker, Rütibühl und Schlotter. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.**

- Gemeinden Erlenbach und Herrliberg
- Betroffene Gemeinderat Erlenbach, Seestrasse 59, 8703 Erlenbach  
Gemeinderat Herrliberg, Forchstrasse 9, 8704 Herrliberg  
Werke am Zürichsee AG, Freihofstrasse 30, 8700 Küsnacht
- Massgebende Unterlagen - Schutzzonenplan Grundwasserfassung Dorfacker (GWR e 8-1) sowie Quellfassungen Dachsberg, Rosacker, Rütibühl und Schlotter (GWR e 8-2) 1:1000 vom 15. Juli 2021  
- Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Dorfacker (GWR e 8-1) sowie Quellfassungen Dachsberg, Rosacker, Rütibühl und Schlotter (GWR e 8-2) vom 15. Juli 2021  
- Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Gemeinderat Herrliberg vom 7. September 2021  
- Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Gemeinderat Erlenbach vom 9. November 2021
- Massgebende Unterlagen - Hydrogeologischer Bericht «Überarbeitung von Quellschutzzonen, Erlenbach», der Dr. von Moos AG, Zürich, vom 15. Juli 2021
- Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

### **Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 8. Februar 2022 reichten die Werke am Zürichsee AG, Küsnacht, die überarbeiteten Schutzzonenakten der Trinkwasserfassungen Dorfacker (Grundwasserrecht/GWR e 8-1), Dachsberg, Rosacker, Rütibühl und Schlotter (GWR e 8-2) zur Genehmigung ein.

### **Erwägungen**

#### **Genehmigung der Grundwasserschutzzonen**

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 650/1988 wurden die Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Dorfacker sowie die Quellfassungen Dachsberg, Rosacker, Rütibühl und Schlotter genehmigt. Im Rahmen der Konzessionsverlängerung wurden die Grundwasserschutzzonen überprüft und den heute gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Werke am Zürichsee AG erarbeitete die Dr. von Moos AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht

(Nr. 12246-1) vom 15. Juli 2021 (erste Version vom 21. August 2020) die neuen Schutzzoneempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 17. September 2021 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonevorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen je vom 7. September und 9. November 2021 hoben die Gemeinderäte Herrliberg und Erlenbach ihre alten Festsetzungsbeschlüsse vom 26. Mai 1986 (Herrliberg) und 6. Januar 1987 (Erlenbach) auf, setzten die überarbeiteten Grundwasserschutzzone neu fest und erliessen das entsprechende Schutzzoneglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzone und dem erlassenen Schutzzoneglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Pumpwerks Dorfacker sowie der Quelfassungen Dachsberg, Rosacker, Rütibühl und Schlotter gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzone gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzone nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzone im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzone gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzoneplan und das entsprechende Schutzzoneglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem AWEL sowie allen betroffenen Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonegements den Gemeinderäten Erlenbach und Herrliberg.

## **Es wird verfügt:**

### **I. Genehmigung der Grundwasserschutzzone**

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 650/1988 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzone um die Trinkwasserfassungen Dorfacker (GWR e 8-1) sowie Dachsberg, Rosacker, Rütibühl und Schlotter (GWR e 8-2) wird aufgehoben.
2. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Herrliberg und Erlenbach vom 7. September und 9. November 2021 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzone um die Grundwasserfassung Dorfacker (GWR e 8-1) sowie die Quelfassungen Dachsberg, Rosacker, Rütibühl und Schlotter (GWR e 8-2) und das entsprechende Schutzzoneglement werden genehmigt.

3. Die Gemeinderäte Erlenbach und Herrliberg werden eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Dorfacker sowie die Quellfassungen Dachsberg, Rosacker, Rütibühl und Schlotter zusammen mit ihrem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

**«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassungen Dorfacker (Grundwasserrecht e 8-1) sowie Dachsberg, Rosacker, Rütibühl und Schlotter (Grundwasserrecht e 8-2)**

**Erlenbach und Herrliberg.** Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2022-0053 vom 17. Februar 2022 die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Herrliberg und Erlenbach vom 7. September und 9. November 2021 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Dorfacker sowie Quellfassungen Dachsberg, Rosacker, Rütibühl und Schlotter und das entsprechende Reglement genehmigt.

*Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom ..... bis ..... auf der Gemeindekanzlei Erlenbach, Seestrasse 59, 8703 Erlenbach, und auf der Gemeinderatskanzlei Herrliberg, Forchstrasse 9, 8704 Herrliberg, eingesehen werden.»*

4. Die Gemeinderäte Erlenbach und Herrliberg werden eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
6. Die Gemeinderäte Erlenbach und Herrliberg werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Die Gemeinderäte Erlenbach und Herrliberg werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.

8. Die Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
9. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

## II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Werke am Zürichsee AG, Freihofstrasse 30, 8700 Küsnacht

Staatsgebühr:	Fr.	919.10 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	120.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
<b>Total:</b>	<b>Fr.</b>	<b>1039.10</b>

## III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

## IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Erlenbach, Seestrasse 59, 8703 Erlenbach (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Küsnacht, Kohlrainstrasse 10, 8700 Küsnacht), Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
  - ergänzende Unterlagen
  - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Küsnacht
- Gemeinderat Herrliberg, Forchstrasse 9, 8704 Herrliberg Erlenbach (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Meilen, Dorfstrasse 81, 8706 Meilen), Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
  - ergänzende Unterlagen
  - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Meilen

- Werke am Zürichsee AG, Freihofstrasse 30, 8700 Küsnacht, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen (im Doppel)
- Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf, Beilage:
  - Gemeinderatsbeschluss Erlenbach vom 9. November 2021
  - Gemeinderatsbeschluss Herrliberg vom 7. September 2021
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

**Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi  
Sektionsleiter

Versand: **17. Feb. 2022**

Inkrafttreten
Datum: 26. April 2022

---

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 9. November 2021

---

223 7.2.2 Projekte und Konzepte

Quellschutzzonen; Überarbeitung und Neufestsetzung, Genehmigung

Die Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Dorfacker, Dachsberg, Rosacker, Rütibühl und Schlotter wurden von der Baudirektion im Jahr 1988 genehmigt (Verfügung Nr. 650/1988). Im Rahmen der nun anstehenden Konzessionsverlängerung wurden die Grundwasserschutzzonen überprüft und den heute gültigen Bestimmungen angepasst. Die Schutzzonenakten wurden vom AWEL bereits vorgeprüft (vgl. Bericht vom 17. September 2020). Die Werke am Zürichsee AG (WaZ) legen nun das vom Ingenieurbüro Dr. von Moos AG, Zürich, erarbeitete Dossier zur Festsetzung durch den Gemeinderat vor.

Die Fassungen sowie deren Einzugsgebiete liegen fast vollständig im Wald. Die neuen Schutzzonen erfahren gegenüber der bestehenden Situation kleinere Anpassungen.

Die Orientierung der betroffenen Grundeigentümer über die projektierten Schutzzonen ist gemäss WaZ im Frühling 2021 erfolgt. Es sind keine Einsprachen dagegen eingegangen.

Gemäss oben erwähntem Vorprüfungsbericht sind mit der Festsetzung der überarbeiteten Schutzzonen die Festsetzungsbeschlüsse der bestehenden Schutzzonen vom 6. Januar 1987 aufzuheben.

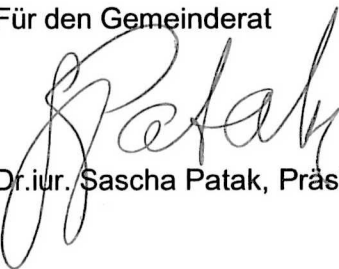
Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die überarbeiteten Schutzzonen gemäss Dossier vom 15. Juli 2021, beinhaltend Hydrogeologischer Bericht und Schutzzonen, Schutzzonenreglement, Schutzzonenpläne 1:1'000 zu Grundwasserfassung Dorfacker, Quelle Rosacker, Quelle Schlotter, Quelle Dachsberg und Quelle Rütibühl werden festgesetzt.
2. Der Beschluss des Gemeinderats vom 6. Januar 1987 betreffend die Festsetzung der bestehenden Grundwasserschutzzonen wird aufgehoben.
3. Der Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss des Gemeinderats wird nach Erhalt des Entscheids des AWEL durch einmalige Publikation auf der Gemeindehomepage, im kantonalen Amtsblatt und in der Zürichsee-Zeitung veröffentlicht und den Grundeigentümern unter Beilage des Protokollauszugs des Gemeinderats und des Schutzzonenreglements/Schutzzonenplans (Kopien) zugestellt. Während der 30-tägigen Rekursfrist liegen die Pläne und Reglemente während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten öffentlich auf.
4. Die Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, wird eingeladen, die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) zu erfassen.
5. Die Grundbucheinträge über die alten Schutzzonen und Reglemente sind nach dem Eintrag der neuen Schutzzonen im ÖREB-Kataster zu löschen.


6. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, Abt. Gewässerschutz, Sektion Grundwasser und Wasserversorgung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich
- Notariat Küsnacht, Kohlrainsrassse 10, 8700 Küsnacht
- Werke am Zürichsee AG, Freihofstrasse 30, 8700 Küsnacht
- Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf; zur Umsetzung Disp. Ziffer 4
- Dr. von Moos AG, Bachofnerstrasse 5, 8037 Zürich
- Archiv

Für den Gemeinderat



Dr.iur. Sascha Patak, Präsident



Daniel Keibach, Schreiber

Versand:

15. Nov. 2021



Protokoll Gemeinderat vom 7. September 2021

---

K1.2.4 / 130

**Grundwasserfassung Dorfacker / Quelfassungen Dachsberg, Rosacker, Rütibühl und Schlotter**

Aufhebung und Neufestsetzung des Schutzzonenplans und des Schutzzonenreglements

---

**Ausgangslage**

Die Dr. von Moos AG, Zürich hat im Auftrag der Gemeinde Erlenbach den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement der Grundwasserfassung Dorfacker (Erlenbach) und Quelfassungen Dachsberg, Rosacker, Schlotter (Erlenbach) und Rütibühl (Herrliberg und Erlenbach) revidiert. Die Eigentümer sind orientiert worden, so dass der Plan und das Schutzzonenreglement festgesetzt werden kann.

Die Schutzzonen sind unterteilt in:

- Fassungsbereich Zone S1
- Engere Schutzzone Zone S2
- Weitere Schutzzone Zone S3

Der Fassungsbereich dient dem unmittelbaren Schutz der Trinkwasserfassung. Mit der engeren Schutzzone soll die Trinkwasserfassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die weitere Schutzzone ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich. Hier werden die Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

**Vorgehen**

Für die formelle Festsetzung ist der Gemeinderat der Standortgemeinde zuständig. Danach sind die Schutzzonen durch das AWEL zu genehmigen. Im Anschluss werden die beiden Entscheide den betroffenen GrundeigentümerInnen mit Rechtsmittelbelehrung zugestellt und gleichzeitig öffentlich aufgelegt. Betroffene können innert 30 Tagen beim Baurekursgericht rekurrieren.

Die neuen Schutzzonen werden nicht mehr im Grundbuch angemeldet, da die Schutzzoneninformationen (inkl. Rechtsdokumente) heute im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) sichtbar sind. Anschliessend werden die alten Anmerkungen im Grundbuch gelöscht.

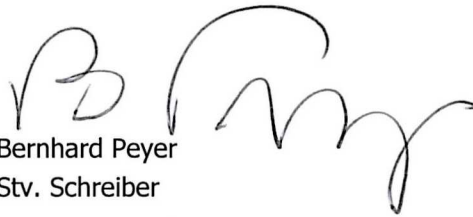
**Beschluss**

1. Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung wird die Schutzzone Rütibühl (GWR e 08-0002) mit dem zugehörigen Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement erlassen:
  - Schutzzonenplan 1:1000, Plan Nr. 1 dat. 10.12.2020
  - Schutzzonenreglement dat. 31.7.2020
2. Der Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss des Gemeinderates wird nach Erhalt des Entscheids des AWEL durch einmalige Publikation im "Amtsblatt des Kantons Zürich" und der "Zürichsee-Zeitung" veröffentlicht und den Grundeigentümern unter Beilage des Protokollauszugs des Gemeinderates und des Schutzzonenreglements/Schutzzonenplans (Kopien) zugestellt. Während der 30-tägigen Rekursfrist liegen die Pläne und Reglemente während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten öffentlich auf.
3. Der Festsetzungsbeschluss vom 21. März 1988 wird aufgehoben.

4. Der Leiter Tiefbau und Infrastruktur wird ermächtigt, die Grundbucheinträge über die alten Schutzzonen und Reglemente nach dem Eintrag der neuen Schutzzonen im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) löschen zu lassen.
5. Protokollauszug an
  - Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, Abt. Gewässerschutz, Sektion Grundwasser und Wasserversorgung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich
  - Notariat, Dorfstrasse 81, 8706 Meilen
  - Werke am Zürichsee AG, Freihofstrasse 30, 8700 Küsnacht
  - Dr. von Moos AG, Bachofnerstrasse 5, 8037 Zürich
  - Tiefbau und Infrastruktur



Gaudenz Schwitter  
Präsident



Bernhard Peyer  
Stv. Schreiber

PC/versandt: 1 5. SEP. 2021



### Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich,

26. April 2022

Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei:

**Rubrik:** Umwelt, Verkehr und Energie  
**Unterrubrik:** Wasserwirtschaft  
**Publikationsdatum:** KABZH 11.03.2022  
**Voraussichtliches Ablaufdatum:** 11.03.2025  
**Meldungsnummer:** VE-ZH07-000000144

**Publizierende Stelle**  
Gemeinde Erlenbach - Bauamt, Seestrasse 59, 8703 Erlenbach ZH

## Grundwasserfassung Dorfacker sowie Quellfassungen Dachsberg, Rosacker, Rütibühl und Schlotter. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

**Betrifft:** 8703 Erlenbach ZH

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassungen Dorfacker (Grundwasserrecht e 8-1) sowie Dachsberg, Rosacker, Rütibühl und Schlotter (Grundwasserrecht e 8-2) Erlenbach und Herrliberg.

### **Angaben zur Auflage:**

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2022-0053 vom 17. Februar 2022 die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Herrliberg und Erlenbach vom 7. September und 9. November 2021 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Grundwassererfassung Dorfacker sowie Quellfassungen Dachsberg, Rosacker, Rütibühl und Schlotter und das entsprechende Reglement genehmigt.

### **Ergänzende rechtliche Hinweise:**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom 11.03.2022 bis 10.04.2022 im Bauamt Erlenbach, Seestrasse 59, 8703 Erlenbach und im Bauamt Herrliberg Forchstrasse 9, 8704 Herrliberg, eingesehen werden.

**Frist:** 30 Tage

**Ablauf der Frist:** 10.04.2022

**Kontaktstelle:**

Gemeinde Erlenbach - Bauamt  
Seestrasse 59  
8703 Erlenbach ZH